

05.05.92

EG - AS - Fz - In -

- K - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren
Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und ab-
wandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(91) 528 endg.; Ratsdok. 4127/92

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

- EG
AS
1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 als einen weiteren Schritt zur Erreichung des Gemeinschaftsziels der Freizügigkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, soweit durch den Vorschlag die bisher für Arbeitnehmer und Selbständige geltende Regelung auf weitere in einem Sozialversicherungssystem versicherte Personen ausgedehnt wird.
- EG
AS
Fz
[AS]
(bei
Annahme
entf.
Ziff 3)
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung [allerdings], in den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, daß Beamte und gleichgestellte Personen nicht in die Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einbezogen werden.
- In
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, daß die Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Beamten aus der Verordnung herausgenommen wird und einer künftigen speziellen Regelung vorbehalten bleibt.

Begründung:

Der Entwurf sieht die Übertragung von innerstaatlich erworbenen Versorgungsanwartschaften der "Wanderarbeiter" vor, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen überwechseln. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen hierunter auch beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften fallen.

Dieser Vorschlag ist z. Z. nicht ausgereift, denn einmal fehlen innerstaatliche Bewertungsgrundsätze für beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften, zum anderen wird der Entwurf nicht den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gerecht. Insbesondere besteht bei einer Verabschiedung dieser Verordnung die Gefahr, daß das bisherige innerdeutsche Prinzip, einen Beamten bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (nicht auch bei Zusatzversorgungseinrichtungen), nicht aufrechterhalten werden kann. Damit aber

würden die seit den Beratungen über das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 aus Kostengründen vertagten Erörterungen über die Bewertung von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften zwangsläufig wieder aufleben. Dies hätte nicht nur finanzielle Auswirkungen für diejenigen Beamten, die in ein anderes EG-Land überwechseln, sondern auch auf alle sonstigen aus dem Beamtenverhältnis entlassenen Beamten. Auch zu diesen Kostenfolgen sollte die Bundesregierung Stellung nehmen.

Da die Kommission selbst - nach der Begründung auf Seite 7 Ziffer 4 - die "Möglichkeit nicht ausschließt", die "Sondersysteme der Beamten umzuarbeiten" sollte diese Problematik von vornherein nur nach ausführlicher Beratung mit den für das Dienstrecht und das Zusatzversorgungsrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zuständigen Stellen in einer gesonderten EG-Verordnung angesprochen werden.

- EG
AS
4. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 6. April 1990 zum Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte - BR-Drucksache 717/89 (Beschluß) - die Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 auf Beamte ausdrücklich abgelehnt.
- EG
AS
Fz
5. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 enthalten die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Regelungen. Sie sind vorrangig zugeschnitten auf beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme.
- EG
Fz
6. Mit der Einbeziehung der Beamten in die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 würde die praktizierte Gleichbehandlung aller Beschäftigten und Statusgruppen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland verletzt, weil die Zusatzversorgung des öffentlichen

Dienstes für Arbeiter und Angestellte, die weitgehend dem Beamtenversorgungsrecht nachgebildet ist, ausgeklammert bliebe. Dies würde auch auf absehbare Zeit so bleiben, weil Betriebsrenten nicht in den Regelungsbereich der o. a. Verordnungen einbezogen werden sollen.

EG
AS
Fz

7. Wegen der fehlenden Kompatibilität zwischen den Sozialversicherungssystemen und den Sondersystemen für die Beamten sollten die Verordnungen daher nicht auf Beamte und gleichgestellte Personen ausgedehnt werden.

AS
(bei
Annahme
entf.
Ziff 9)

8. Die mit aus- und einwandernden Beamten verbundenen Probleme sollten vielmehr in einer gesonderten Verordnung geregelt werden.

EG
Fz

9. Die mit aus- und einwandernden Beamten verbundenen Probleme sollten vielmehr gesondert geprüft werden.

EG
Fz

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn möglichst frühzeitig und umfassend in künftige, im Rahmen der angestrebten Freizügigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes in den EG-Mitgliedstaaten stattfindenden Beratungen auf EG-Ebene einzubeziehen.

B

11. Der Ausschuß für Kulturfragen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.